



UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE

Die Einwohnergemeinde Mandach erlässt gestützt auf § 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 2011 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 das nachfolgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Werke ausserhalb der Bauzone und insbesondere über die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1 Zweck	1
	§ 2 Gesetzliche Grundlage	1
	§ 3 Geltungsbereich: Gemeinschaftliche Werke und Anlagen	1
	§ 4 Private Werke und Anlagen	2
	§ 5 Plan Bezugsgebiet	2
2	ORGANISATION UND VOLLZUG	2
	§ 6 Organisation des Unterhalts	2
	§ 7 Kontrolle, Vollzug und Berichtswesen	2
	§ 8 Duldungspflicht	3
	§ 9 Unverhältnismässige Beanspruchung	3
	§ 10 Änderungen bestehender Anlagen	3
	§ 11 Subventionsrückerstattung	3
3	TECHNISCHE WEISUNGEN ÜBER DEN UNTERHALT	4
	3.1 Öffentliche Strassen und Wege (ausserhalb der Bauzone)	4
	§ 12 Beschaffenheit	4
	§ 13 Laufender und periodischer Unterhalt	4
	§ 14 Sichtbehinderungen	5
	§ 15 Wendeverbot und Verschmutzungen	5
	3.2 Entwässerungen / Drainagen	5
	§ 16 Kontrollen und laufender Unterhalt	5
	§ 17 Bäume / Sträucher im Bereich von Leitungen	5
	§ 18 Einleitungen in Gewässer	5
	§ 19 Einleitungen in Drainagen	6
	§ 20 Erneuerungen	6
4	FINANZIERUNG	6
	§ 21 Beitragsfestlegung	6
	§ 22 Beschwerde	7
	§ 23 Kostenbeteiligungen	7
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
	§ 24 Vollzug	8
	§ 25 Strafbestimmungen	8
	§ 26 Inkrafttreten	8

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Zweck

Dieses Reglement regelt die Sicherung und den Unterhalt der gemeinschaftlichen Werke und Anlagen im gesamten Gemeindegebiet. Zudem regelt es die Finanzierung des Unterhalts insbesondere für die subventionierten Meliorationswerke im Flurgebiet.

§ 2 Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage

Die Unterhaltsregelung für die subventionierten Meliorationswerke richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG) vom 13. Dezember 2011 und §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978.

§ 3 Geltungsbereich: Gemeinschaftliche Werke und Anlagen

Werke und Anlagen im Eigentum der Gemeinde

Das Unterhaltsreglement gilt für alle im Eigentum der Gemeinde befindlichen Werke und Anlagen im Flur- und Waldgebiet wie:

- Flurstrassen mit zugehöriger Vermarkung (hälftig)
- Waldstrassen
- Wegentwässerungen
- Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

Gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen

Als gemeinschaftliche Anlagen gelten Entwässerungsleitungen, wenn sie¹:

- die Ursprungsparzelle verlassen
- durch einen Schacht zugänglich sind
- Wasser von verschiedenen Eigentumspartzen abführen
- Bachwasser führen
- der Strassenentwässerung dienen

Festlegung gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen und Werke

Die Gemeindebehörde kann die gemeinschaftlichen Anlagen und Werke über eine öffentliche Auflage festlegen, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Allfällige Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates sind an das Verwaltungsgericht zu richten.

¹ Erklärung zu „§ 3 gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen“: Die ersten drei Punkte müssen alle erfüllt sein. Das Bachwasser muss nicht zwingend geführt werden und sie müssen auch nicht unbedingt der Strassenentwässerung dienen.

§ 4 *Private Werke und Anlagen*

Private Entwässerungsanlagen

Folgende Anlagen sind privat:

- Saugerleitungen
- Leitungen, die nur Wasser von der Parzelle abführen, auf der sie selbst liegen, ausgenommen Haupt- und Sammelleitungen, die durch einen Schacht zugänglich sind (vgl. § 3)
- Anlagen, die für den Unterhalt nicht zugänglich sind (z.B. fehlender Kontrollschacht oder anderweitig nicht öffentlich zugänglich)
- Privat erstellte Anlagen

Unterhalt

Für den Unterhalt der privaten Anlagen und Werke ist der jeweilige Grundeigentümer verantwortlich.

§ 5 *Plan Bezugsgebiet*

Übersichtsplan

Als Grundlage für den Unterhalt dient der Übersichtsplan 1:5000 über das Bezugsgebiet. Dieser ist periodisch nachzuführen.

2 ORGANISATION UND VOLLZUG

§ 6 *Organisation des Unterhalts*

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts der gemeinschaftlichen Werke und Anlagen gemäss § 3 und § 5 verantwortlich.

Ausführungsorgane

Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Aufgaben und Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

§ 7 *Kontrolle, Vollzug und Berichtswesen*

Kontrolle der Weg- und Entwässerungsanlagen

Die gemeinschaftlichen Werke und Anlagen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und die erforderlichen Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Unterhalt

Mit geeignetem regelmässigem Unterhalt sind eine hohe Gebrauchstauglichkeit und eine lange Lebensdauer der gemeinschaftlichen Werke und Anlagen sicherzustellen.

Bericht des Gemeinderats

Über Organisation, Vollzug und Finanzierung des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Werke und Anlagen erstattet der Gemeinderat der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung (Landwirtschaft Aargau) des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht.

§ 8 Duldungspflicht

Duldungspflicht Unterhalt

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 9 Unverhältnismässige Beanspruchung

Unverhältnismässige Beanspruchung

Die unverhältnismässige, über den normalen Gemeingebrauch hinausgehende Beanspruchung von Strassen ist bewilligungspflichtig.

Eine unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen liegt vor, wenn die Art oder das Gewicht der Fahrzeuge respektive die Intensität, Regelmässigkeit oder Dauer des Verkehrs über den 'normalen' Gemeingebrauch hinausgeht (z.B. Gemüsebau).

Gebühren

Der Gemeinderat oder die von ihm bestimmten Organe legen Gebühren für übermässige Beanspruchungen fest.

§ 10 Änderungen bestehender Anlagen

Änderung bestehender Anlagen

Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.

Nachführung

Veränderungen sind durch die Gemeinde zu Lasten des Verursachers einzumessen und im Leitungskataster und im Werkplan nachzuführen.

Schadenersatzpflicht

Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig.

§ 11 Subventionsrückerstattung

Vernachlässigter Unterhalt

Vernachlässigter Unterhalt an den subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen und Werken kann zu Subventionsrückerstattung führen (Zweckentfremdung). Allfällige Gesuche für Kantons- und Gemeindebeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

3 TECHNISCHE WEISUNGEN ÜBER DEN UNTERHALT

3.1 Öffentliche Strassen und Wege (ausserhalb der Bauzone)

§ 12 Beschaffenheit

<i>Bankett</i>	Beidseitig der Fahrbahn ist zum Schutz des Wegkoffers ein Bankett von mindestens 0.5 m auszubilden. Fahrbahn und Bankett bilden den Wegraum, der nach Möglichkeit innerhalb der Strassenparzelle liegt.
<i>Wiesenstreifen</i>	An das Bankett anschliessend ist ein dauernd bewachsener Wiesenstreifen von je 0.5 m auszubilden und darf nicht mit Herbizid behandelt werden. Er dient dem Schutz des Wegbanketts und muss – sofern die Wegparzelle nicht genügend breit ist – auch auf anstossenden Privatparzellen geduldet werden.
<i>Wasserabschläge und Durchlässe</i>	Wasserabschläge und Ausläufe von Durchlässen in Privatgrund sind vom Anstösser zu dulden.

§ 13 Laufender und periodischer Unterhalt

<i>Wasserabfluss</i>	<p>Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche und den Banketten muss ständig gewährleistet sein. Die Grundeigentümer haben die dazu erforderlichen Unterhaltsmassnahmen zu dulden.</p> <p>Strassengräben und Schächte sind offenzuhalten und durch die Gemeinde periodisch zu reinigen.</p>
<i>Bankette und Wiesenstreifen</i>	Bankette und Wiesenstreifen dürfen nicht gepflügt werden. Der Wiesenstreifen ist regelmässig durch den Anstösser zu mähen.
<i>Längsentwässerungen</i>	Längsentwässerungen (Spitz- und Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Entwässerungsfunktion gewährleistet bleibt.
<i>Winterdienst</i>	Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen nach Möglichkeit zu verzichten.
<i>Verschleiss</i>	Abgenutzte Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern (= <i>periodischer Unterhalt</i>).

§ 14 Sichtbehinderungen

Keine Sichtbehinderung durch Bäume und Sträucher

Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen oder die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an die Wegparzelle gepflanzt werden und der Bewuchs (Äste, Sträucher) ist mindestens 50cm hinter den Belags- bzw. Wegrand zurückzuschneiden. Das Strassenprofil ist auf eine Höhe von mindestens 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

§ 15 Wendeverbot und Verschmutzungen

Wendeverbot

Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht zum Wenden benützt werden. Im Falle einer Beschädigung hat der Verursacher die Kosten für die Instandstellung zu tragen.

Verschmutzung der Weganlagen

Nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher für das sofortige Reinigen der Fahrbahn verantwortlich.

3.2 Entwässerungen / Drainagen

§ 16 Kontrollen und laufender Unterhalt

Kontrolle der Entwässerungsanlagen

Die Entwässerungsanlagen sind periodisch und nach Starkregenerativen durch das Gemeindewerk zu kontrollieren.

Reinigung

Die Einlaufschächte und Leitungen sind vom Werkeigentümer regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen rechtzeitig zu entfernen (in der Regel durch Spülen mit Hochdruck).

Einlaufschächte

Einlauf- und Kontrollschächte sind durch die Bewirtschafter sichtbar und sauber zu halten. Sie haben sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser (Gülle, Reinigungswasser, etc.) in die Einlaufschächte und Drainagen gelangen kann.

§ 17 Bäume / Sträucher im Bereich von Leitungen

Pflanzverbot

Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

Wurzelsichere Verlegung

Haupt- und Sammelleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

§ 18 Einleitungen in Gewässer

Einleitungen in öffentliche Gewässer

Die Einleitungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

§ 19 Einleitungen in Drainagen

Einleitung von Abwasser

In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt BVU.

Einleitung von unverschmutztem Abwasser

Einleitungen von unverschmutztem Abwasser (z.B. Überläufe von Brunnstuben, Dachwasser, etc.) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Die Einleitungen und die angeschlossenen Flächen sind mit geeigneten Ausführungsplänen zuhanden des Gemeinderates oder der für die Nachführung zuständigen Organe zu dokumentieren.

§ 20 Erneuerungen

Baubewilligungspflicht

Für Erneuerungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen ist eine Baubewilligung einzuholen.

Einmessung neuer Leitungen

Neue und veränderte Leitungen sind durch die Gemeinde zulasten des Verursachers vor dem Eindecken einzumessen.

4 FINANZIERUNG

§ 21 Beitragsfestlegung

Grundeigentümerbeiträge

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden primär durch die Grundeigentümerbeiträge gedeckt. Die Restkosten trägt die Einwohnergemeinde.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der gemäss Grundbuch einbezogenen Grundstücke beteiligen sich gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement an den Unterhaltskosten:

- ausserhalb der Bauzone: flächenbezogener jährlicher Beitrag
- innerhalb der Bauzone: jährlicher Beitrag pro Wohneinheit.

Für die Rechnungsstellung werden die Besitzverhältnisse gemäss Grundbuch per Stichtag 30. September des laufenden Jahres herangezogen.

Die Beiträge sind im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Gebührentarif mit dem Budget anzupassen.

Anschluss- und Nutzungsgebühren

Der Gemeinderat legt die Anschlussgebühren und die jährlichen Nutzungsgebühren für geduldete private Regenwasseranschlüsse fest.

Beiträge für bestehende Werke und Anlagen

Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen an bestehenden gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerken finanziert werden.

Zweckbindung Arenbeiträge Flurgebiet Die von den Grundeigentümern in der Flur erhobenen Arenbeiträge dürfen nur für gemeinschaftliche Wegen und Anlagen im Flurgebiet verwendet werden (vgl. Anhang 2).

Neuanlagen Für Neuanlagen (Investitionen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt werden.

§ 22 Beschwerde

Rechtsschutz / Vollstreckung ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragsleistungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben von § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 23 Kostenbeteiligungen

Kostenbeteiligungen an privaten Anlagen und Werken Die Gemeinde übernimmt beim Ersatz von bestehenden privaten Anlagen und Werken (z.B. Saugerleitungen) die Kosten für das Material (bei Saugerleitungen z.B.: Rohre, Schotter, Sickerkies, Vlies) und das Einmessen der Leitungen. Die Grundeigentümer übernehmen unter Aufsicht der Gemeinde die Transport- und Maschinenkosten sowie die Arbeitsleistungen.

Erneuerungen und Neuanlagen Grössere Erneuerungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert. Der Gemeinderat entscheidet über Beitragsgesuche an Bund und Kanton.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Vollzug

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

§ 25 Strafbestimmungen

Reglementsver-
stösse und Bussen

¹ Der Gemeinderat kann pflichtwidriges Verhalten von Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritten mit Bussen nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches belegen und Verwaltungszwang anwenden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 26 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement vom 28.11.2003 über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke der Gemeinde Mandach ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2022.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann



Die Gemeindeschreiberin



Von der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung (Landwirtschaft Aargau) zur Kenntnis genommen:

23. März 2023

Datum: Stempel, Unterschrift

Departement
Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Sektion Strukturverbesserungen
und Raumnutzung
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau



Anhang 1 - Beitragsfestlegung

Ausserhalb Baugebiet

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der gemäss Grundbuch einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden mit einem jährlichen Beitrag von

Fr. -.60 pro Are in der Flur

Fr. -.20 pro Are im Wald

an den Unterhaltskosten beteiligt. Der Mindestbetrag pro Eigentümer beträgt Fr. 50.00.

Innerhalb Baugebiet

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der gemäss Grundbuch einbezogenen Grundstücke innerhalb des Baugebiets beteiligen sich pauschal mit Fr. 50.00 pro Wohneinheit und Jahr.

Regelung mit Ortsbürgergemeinde

Die Ortsbürger beteiligen sich an den Kosten mit den Arenbeiträgen ausserhalb Baugebiet. Zudem haben sie den ordentlichen Unterhalt der eigenen Waldstrassen zu tragen (rote Wege gemäss Plan Anhang 3).

Anhang 2 – Legende zu Strassen- und Wegnetzplan

Die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung des Unterhalts und der Instandstellung an den Strassen und Wegen in Mandach sind wie folgt geregelt (vgl. auch Plan in Anhang 3):

Dem Unterhaltsreglement unterliegende Wege		
	schwarz	Belagstrassen ausserhalb Baugebiet Eigentum und Unterhalt durch die Einwohnergemeinde Mandach.**)
	dunkel- braun	Unbefestigte Strassen/Wege ausserhalb Baugebiet Eigentum und Unterhalt durch die Einwohnergemeinde Mandach.**)
	grün	Flurwege mit Unterbau Eigentum und Unterhalt durch die Einwohnergemeinde Mandach.**)
	Grün gestr.	Flurwege ohne Unterbau Eigentum und minimaler Unterhalt durch die Einwohnergemeinde Mandach.**)
	rot:	Waldwege mit Lastwagen befahrbar Eigentum, Unterhalt und Finanzierung durch die Ortsbürgergemeinde Mandach
**) Finanzierung gemäss Unterhaltsreglement Meliorationswege (Beiträge Grundeigentümer/innen gemäss Anhang 1; Restkosten Einwohnergemeinde).		
Orientierender Planinhalt		
	Dunkelblau	Hauptverkehrsstrassen Eigentum und Unterhalt durch den Staat Aargau. Innerorts ist die Gemeinde Mandach nach Dekret kostenpflichtig.
	grau	Belagstrassen im Baugebiet Eigentum und Unterhalt durch die Einwohnergemeinde Mandach.*)
	hellbraun	Unbefestigte Strassen/Wege im Baugebiet Eigentum und Unterhalt durch die Einwohnergemeinde Mandach.*)
	rot gestr.:	Rückegassen im Wald kein Unterhalt (Waldareal)
	gelb	Privatwege
	orange	<i>Privatwege mit öffentlicher Funktion Wegrechte</i>
*) Finanzierung gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement		

Anhang 3 – Karte Strassen- und Wegnetz

Wird nach der Genehmigung des Reglements vom Gemeinderat aktualisiert (Digitalisierung und Überführung in Gemeinde-GIS)